

# Satzung

## **der Samtgemeinde Nordhümmling über das *Friedhofs- und Bestattungswesen* auf dem Friedhof in der Gemeinde Surwold**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen (§§1 - 3)
- II. Ordnungsvorschriften (§§ 4 - 6)
- III. Bestattungsvorschriften (§§ 7 - 12)
- IV. Grabstätten (§§ 13 - 18)
- V. Rechte an Grabstätten (§§ 19 - 23)
- VI. Gestaltung der Gräber (§§ 24 - 29)
- VII. Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber (§§ 30 - 31)
- VIII. Andachtshalle und Aufbewahrungsräume (§ 32)
- IX. Schlußvorschriften (§§ 33 - 37)

## **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Geltungsbereich und Zweck**

Der Friedhof in Surwold ist Eigentum der Gemeinde Surwold. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Surwold ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Für andere Personen bedarf die Beisetzung der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2 - Verwaltung und Beaufsichtigung**

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofs- und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Nordhümmling, Dienststelle Surwold.

### **§ 3 - Außerdienststellung**

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Samtgemeinderates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Der Beschluß ist in der nach der Hauptsatzung der Samtgemeinde jeweils vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

## **II.**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 - Öffnungszeiten**

Der Friedhof darf nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Aus besonderen Anlässen kann der Friedhof durch die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise gesperrt werden.

#### **§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht erlaubt
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
  - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Totenzettel
  - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist oder es sich um Krankenfahrstühle handelt
  - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen kleinere Arbeiten, die der Grabpflege dienen
  - f) den Friedhof sowie die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - h) zu spielen und zu lärmern

- i) den Friedhof für den Durchgangsverkehr zu benutzen
- j) die aufgestellten Ruhebänke zu versetzen
- k) störendes Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen und sonstigen Behältnissen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, diese Gegenstände zu entfernen. Ersatzansprüche hieraus können nicht geltend gemacht werden.

### **§ 6 - Gewerbliche Arbeiten**

1. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof nur dann Arbeiten ausführen, wenn die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vorliegt.
2. Gewerbetreibende, die entweder selbst oder deren Bedienstete/Hilfskräfte trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof zeitweise oder dauernd untersagt werden.
3. Den Gewerbetreibenden und deren Bediensteten/Hilfskräfte ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Sie haften für alle Schäden, die sie durch ihre Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## **III.**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 - Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (z. B. Sterbeurkunde) beizufügen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.
4. Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
5. Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung aus Gründen verzögert, die die Angehörigen zu vertreten haben, kann die Urne 3 Monate nach der Einäscherung und vorheriger Benachrichtigung auf Kosten desjenigen, der die Einäscherung beantragt hat, durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.

6. Anonyme Bestattungen sind zulässig.

### **§ 8 - Särge/Urnen**

1. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen. Sargausfütterungen dürfen ebenfalls nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Plastik und Kunststoffe sind nicht zugelassen. Bei Überführungen soll der für die Bestattung bestimmte Sarg benutzt werden. Als Urnen dürfen nur zugelassene Modelle verwendet werden.
2. Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Personen bis zu 6 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,65 m
  - b) Personen über 6 Jahre: Länge 2 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 mSind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung bekanntzugeben.
3. Sarg- bzw. Urnenträger sind durch Angehörige, Bekannte oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut zu bestellen. Seitens der Friedhofsverwaltung erfolgt keine Bereitstellung von Trägern.

### **§ 9 - Herrichtung und Belegung der Gräber**

1. Die Gräber werden grundsätzlich durch die von der Friedhofsverwaltung eingesetzten Arbeitskräfte ausgehoben und wieder verfüllt. Falls keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sind diese Arbeiten durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut durchzuführen.
2. Vor Folgebestattungen in Wahlgräbern sind vorhandene Bepflanzungen, Aufbauten, Grab-einfassungen usw. vom Grabnutzungsberechtigten so zu entfernen, daß ein ordnungsgemä-ßes Ausheben des Grabes erfolgen kann; ggf. ist die gesamte Grabfläche abzuräumen.
3. Bei Wahlgrabstätten müssen die einzelnen Gräber durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.
4. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
5. In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter

½ Jahr oder 2 gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 1 Jahr in einem Grab zu bestatten. Totgeburten und Kinder bis zu ½ Jahr können auf bereits belegten Stellen bestattet werden, sofern sie mit der zuerst im Grab beerdigten Leiche verwandt waren und die Ruhefrist gewahrt bleibt.

### **§ 10 - Beisetzungen**

Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters oder einer anderen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person erfolgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 11 - Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre; bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren 15 Jahre und bei Urnengräbern 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Fristen darf die Grabstätte nicht wieder belegt werden. Die Vorschrift des § 9 Nr. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

### **§ 12 - Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Die Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Wenn Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie die schriftliche Erlaubnis des Nutzungsberechtigten nachweisen.
4. Umbettungen müssen durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut erfolgen; das erforderliche Personal hat das Beerdigungsinstitut zu stellen. Die Mitwirkung der Friedhofsverwaltung und anderer zuständiger Stellen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Umbettungen erfolgen nur in besuchtsarmen Zeiten (frühmorgens oder spätabends). Tag und Uhrzeit werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
8. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig; über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## IV.

### Grabstätten

#### § 13 - Allgemeines

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Samtgemeinde/Gemeinde nicht ersatzpflichtig.
3. Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl oder Zerstörung oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör trägt die Samtgemeinde/Gemeinde keine Haftung.
4. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber (Familiengräber)
  - c) Urnen- und Kindergräber
  - d) Urnengrabstätten für Anonyme und Teilanonyme Bestattungen
5. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahl- Urnen- und Kindergräbern oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
6. Sämtliche Gräber werden nach einem Friedhofsplan ebenerdig angelegt.

#### § 14 - Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Die Reihengräber haben allgemein folgende Maße:  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
3. Reihengräber müssen mindestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
4. Bei der Ausgestaltung der Reihengräber sind die von der Friedhofsverwaltung gegebenen Richtlinien und Hinweise zu beachten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf von 6 Monaten berechtigt, das Grab abzuräumen und auf Kosten des pflichtigen Angehörigen wieder ordnungsgemäß herzurichten.

5. In Reihengräbern dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die ursprüngliche Ruhezeit nicht überschritten wird.

### **§ 15 - Abräumung und Wiederbelegung**

1. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekanntgemacht.
2. Die auf den alten Gräbern befindlichen Grabaufbauten wie Grabsteine, Kreuze usw. werden den Angehörigen zur Abholung innerhalb 1 Monats zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht entfernte Grabaufbauten in das Eigentum des Friedhofseigentümers zur freien Verfügung über. Für den Fall einer Entsorgung sind die anfallenden Kosten von den Angehörigen zu erstatten.

### **§ 16 - Wahlgräber**

1. Wahlgräber sind mehrstellige Stätten für Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.
2. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.
4. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird (Verlängerung).
5. Wahlgräber müssen mindestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
6. § 15 gilt entsprechend für Wahlgräber.
7. In Wahlgräbern dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
8. Für jede Stelle eines Wahlgrabes gelten folgende Maße:  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
9. Wird innerhalb des Nutzungsrechts auf das Wahlgrab oder einzelne Grabstellen innerhalb des Wahlgrabs verzichtet, wird die gezahlte oder zu zahlende Gebühr nicht erstattet. Das Wahlgrab oder die einzelnen Grabstellen gehen zur freien Verfügung auf die Samtgemeinde über.
10. Das Nutzungsrecht erlischt bei Schließung des Friedhofs. In diesem Falle wird auf Antrag für noch nicht belegte Stellen Ersatz geleistet, soweit ein Nutzungsrecht noch besteht.

### **§ 17 - Urnen- und Kindergräber**

1. Urnen- und Kindergräber sind ein- oder mehrstellige Stätten innerhalb des Urnen- und Kinderfeldes; die Vergabe erfolgt der Reihe nach. An mehrstelligen Stätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.
2. Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) den vorhandenen Urnengrabstätten
  - b) vorhandenen Wahl- und Reihengräbern eines nahen Angehörigen des Verstorbenen.
3. Für jede Stelle eines Urnen- bzw. Kindergrabes gelten folgende Maße:  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
4. § 16 Nrn. 2 bis 6 sowie Nrn. 9 und 10 gelten entsprechend für mehrstellige Urnen- und Kindergrabstätten.
5. Kinderbestattungen können auch in neu zu vergebenden Reihen- und Wahlgräbern erfolgen. Die §§ 14 und 16 gelten dann sinngemäß.
6. Bei Anonymen und Teilanonymen Bestattungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet. Sie befinden sich innerhalb eines gesondert ausgewiesenen Gräberfeldes.
7. Bei teilanonymen Bestattungen kann der Name der/des Verstorbenen mit einem Namensschild auf einer dafür errichteten Stele in der Nähe des Gräberfeldes für anonyme Bestattungen angebracht werden.

### **§ 18 - Belegung**

1. In Wahlgräbern und mehrstelligen Urnengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In Kindergräbern können nur Kinder bis zum 6. Lebensjahr bestattet werden.
2. Als Angehörige im Sinne von Nr. 1 Satz 1 gelten in folgender Reihenfolge:
  - a) Ehegatten und Lebenspartner
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
  - c) Adoptiv- und Stiefkinder
  - d) Geschwister und Stiefgeschwister
  - e) die Ehegatten der unter b - d bezeichneten Personen

## V.

### **Rechte an Grabstätten**

#### **§ 19 - Erwerb des Nutzungsrechts**

1. Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnen- und Kindergrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei anderen Grabstätten beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.
2. Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnen- und Kindergrabstätten wird ein Nutzungsrecht an mindestens 2, höchstens jedoch 4 Grabstellen, erworben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen werden.
4. An Anonymen und Teilanonymen Grabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben.

#### **§ 20 - Inhalt des Nutzungsrechts**

Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

#### **§ 21 - Verlängerung des Nutzungsrechts**

1. Bei Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnen- und Kindergrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet.
2. Das Nutzungsrecht ist jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

#### **§ 22 - Wiedererwerb**

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnen- und Kindergrabstätten kann aus wichtigem Grunde auf schriftlichen Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

#### **§ 23 - Übergang des Nutzungsrechts**

1. Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern er keinen Nachfolger bestimmt hat, in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatte
  - b) auf die leiblichen Kinder
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister und Stiefgeschwister
2. Innerhalb der einzelnen Gruppen erhält jeweils der Älteste das Nutzungsrecht. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht ausüben soll. Sind keine Angehörigen im Sinne des Nr. 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Wird keine Regelung getroffen, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Anzeige entsteht, ist die Samtgemeinde nicht ersatzpflichtig.
4. Bei Übergang des Nutzungsrechts wird auf Antrag eine neue Urkunde auf den Namen des nunmehr Nutzungsberechtigten ausgestellt.

## **VI.**

### **Gestaltung der Gräber**

#### **§ 24 - Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
2. Die Grabmale (auch Einfassungen und Sockel) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) bei der Gestaltung und Bearbeitung sind nicht zugelassen.  
Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie Terrazzo, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Ölfarben und grelle Farben.

Anlagen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Pflichtigen entfernt werden.

3. Folgende Grabmale sind zulässig:

a) Reihengräber

1. stehende Grabmale: Höhe bis zu 0,80 m,  
Mindeststärke: 0,12 m
2. liegende Grabmale: Höchstlänge bis zu 2,50 m,  
Höchstbreite bis zu 1,25 m,  
Mindeststärke: 0,12 m,

→ liegendes Grabmal -  
Einfassung?

b) Wahlgräber

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m,  
Mindeststärke: 0,12 m
2. liegende Grabmale: Höchstlänge 2,50 m,  
Höchstbreite 1,25 m,  
Mindeststärke: 0,12 m

→ laut Steinmetz 0,10 m?  
Mehr braucht nicht, alle wurde  
auf 10,00 cm  
Verbreitungs- also  
→ bei zweifelhafte ge. unbedingt  
alleine - auch hier ist der  
Kong. Myster

c) Urnen- und Kindergräber

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m,  
Mindeststärke: 0,12 m
2. liegende Grabmale: Höchstlänge bis 1,20 m,  
Höchstbreite bis 0,60 m,  
Mindeststärke: 0,12 m

4. Grabmale, Sockel und Einfassungen müssen aus dem gleichen Material sein.
5. Ausnahmen nach den Nummern 3 und 4 kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag zulassen.
6. Werkstattbezeichnungen der Hersteller dürfen nur unauffällig angebracht werden.

### § 25 - Genehmigungspflicht der Grabmale

1. Grabmale sowie Grabeinfassungen und Sockel sind einschließlich ihrer Veränderungen genehmigungspflichtig. Der Antrag ist vom Grabnutzungsberechtigten oder dem beauftragten Steinmetzbetrieb 1 Monat vor Aufstellung bei der Samtgemeinde, Dienststelle Surwold, schriftlich zu stellen.
2. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Zeichnungen (Grundriß, Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1 : 10 in 2facher Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und etwaiger Oberflächenbehandlung sowie über Inhalt, Form und Andeutung der Schrift und Schriftfarbe

zu machen. In besonderen Fällen können Material- und Bearbeitungsmuster sowie Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangt werden.

3. Auf den Antrag erteilt die Samtgemeinde eine Genehmigung, sofern Grabmal einschließlich Sockel und Grabeinfassung genehmigungsfähig sind. Die Genehmigung und die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung sind während der Ausführungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Durch die Genehmigung werden die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nicht berührt.
5. Die Nummern 1 - 4 gelten sinngemäß für Änderungen an vorhandenen Grabmalen.

### **§ 26 - Versagung der Genehmigung**

Die Genehmigung gemäß § 25 kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung und der Sockel in künstlerischer Beziehung nicht den allgemeinen Vorstellungen oder nach Form, Größe, Werkstoff und Bearbeitung nicht den Vorschriften oder der Würde des Friedhofes entspricht.

### **§ 27 - Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 28 - Unterhaltung der Grabmale**

1. Die Grabmale sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu unterhalten.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun bzw. zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 29 - Entfernen der Grabmale**

1. Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
2. Für die Entfernung der Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 15 Nr. 2.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

## **VII.**

### **Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

#### **§ 30 - Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen oder auf Kosten des Berechtigten vornehmen bzw. vornehmen lassen. Sträucher und Bäume dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind:
  - a) das Errichten von Ranggerüsten, Gittern und Pergolen
  - b) das Aufstellen einer Bank und sonstiger Sitzgelegenheiten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen untypischer Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen usw. ist nicht erlaubt. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verleiben, nicht verwendet werden.

7. Die Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Gräbern ist jeden letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag möglichst bis 13.00 Uhr abzuschließen.

### **§ 31 - Vernachlässigungen**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anordnung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Anordnung nicht befolgt, können Reihen- und Urnen- und Kindergrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und/oder sonstige (bauliche) Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Vor dem Einzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen lassen und

b) Grabmale und/oder sonstige (bauliche) Anlagen beseitigen lassen.

2. Bei nicht zulässigem Grabschmuck (§ 30) gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII.**

### **Andachtshalle und Aufbewahrungsräume**

#### **§ 32 - Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen/Urnen bis zur Bestattung.

2. Eine Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einem geschlossenen Sarg in die Leichenhalle zu überführen.
3. Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Besucher die Leichenhalle während der festgesetzten Zeiten betreten. Die Säрге sind kurz vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
4. Die Trauerfeier kann im Andachtsraum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
5. Die Benutzung des Andachtraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
6. Für Wertgegenstände an den Leichen übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.
7. Ausschmückungen in der Leichenhalle/Friedhofskapelle dürfen nur unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals ausgeführt werden.

## **IX.**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 33 - Gebührenerhebung**

Zur Durchführung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzt sind.

#### **§ 34 - Zwangsmittel**

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung kann gemäß § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 65 - 67 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld bzw. die Ersatzvornahme angedroht werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

#### **§ 35 - Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Nachfolge in bestehende Nutzungsrechte bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

### **§ 36 - Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 37 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling vom 05.12.1996 außer Kraft.

Esterwegen, den 13.12.2012

Samtgemeinde Nordhümmling

Samtgemeindebürgermeister

